

# IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

## Strafverfolgung bei p2p-Nutzung

2008-08-05 09:28:59

Wenn Tauschbörsen-Nutzer in das Visier der Privatfahnder geraten sind, wird gewöhnlich durch den Anwalt auch Strafanzeige erstattet. Dies geht nicht stets mit einem Ermittlungsverfahren inklusive Hausdurchsuchung etc. einher. Viele der Verfahren werden eingestellt, ohne dass es zu weiteren Ermittlungen kommt.

Wo die Grenze zwischen verfolgtem und eingestelltem Delikt liegt, ist Ermessenssache der Staatsanwaltschaft und somit im Grunde undurchschaubar. Es ist klar, dass Datenmenge und auch -qualität (etwa bei neuen Filmen) eine Rolle spielen. Genaue Zahlen lassen sich allerdings nicht nennen.

Nun berichtet allerdings [RP online](#) unter Berufung auf den Focus darüber, dass in verschiedenen Bundesstaaten mittlerweile gewisse Grenzen durch die Generalstaatsanwaltschaften festgelegt wurden, die darauf abzielen, primär "gewerbliche" Filesharer, also solche, die dies in einem geschäftsartigen Umfang betreiben, zu verfolgen.

In Nordrhein-Westfalen läge diese Grenze bei 200 Dateien, Sachsen-Anhalt habe eine Grenze von 3.000 Musik- oder 200 Filmdateien festgelegt. Auch in Bayern und Baden-Württemberg sollen solche Richtlinien existieren, Niedersachsen arbeite ebenfalls an einer Richtlinie.

Es ist natürlich zu begrüßen, dass endlich etwas klarere Maßstäbe für die Strafverfolger vorliegen. Rechtssicherheit ist im Bereich der Tauschbörsen schließlich noch immer rar. Letztlich bedeuten die Richtlinien vor allem eine Entkriminalisierung von großen Teilen der Jugendlichen und anderer Nutzer, welche von Zeit zu Zeit einige Lieder illegal aus dem Netz ziehen.

Ein Freibrief zum illegalen Download (wie dies PR online formulierte) ist dies allerdings noch lange nicht. Schon die privatrechtliche Inanspruchnahme durch Abmahnung (mit strafbewehrter Unterlassungserklärung) dürfte genügen, um die meisten Filesharer auf den Pfad der Tugend zurückzubringen.

(cen)

[\(via\)](#)